

Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten des Laboratoriums der Urkantone

vom 10. November 2014 (Stand 1. Januar 2015)

1 Allgemeines

Ziff. 0 Definition

¹ Gebühren: Verrechnung hoheitlicher Tätigkeiten als Vollzugsauftrag. Die Gebühren sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

² Tarife: Verrechnungen nicht hoheitlicher Tätigkeiten als Dienstleistungsauftrag. Tarife sind mehrwertsteuerpflichtig. Tarife sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Ziff. 1 Berechnungsbasis

¹ Gebühren werden nach Aufwandpunkten (AP) berechnet. Ein Aufwandspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von einer Minute. Administrativer Aufwand: Arbeiten werden durch die Mitarbeiter vom LdU erledigt (auch Amtstierärzte)

² Gebühren ergeben sich als Produkt von Aufwandpunkten, multipliziert mit dem Kostenfaktor zuzüglich allfälliger Kosten für die Analytik und Spesen.

Ziff. 2 Kostenfaktor

¹ Gemäss Art. 5 Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾ setzt die Aufsichtskommission den Kostenfaktor fest.

² Es gilt der folgende Kostenfaktor: $\text{Kostenfaktor LdU} = \text{Fr. } 2.20/\text{AP}$

³ Es gilt somit der folgende Stundenansatz: $\text{Stundenansatz LdU} = \text{Fr. } 132.-/\text{Std.} (= \text{Fr. } 2.20/\text{AP} \times 60 \text{ AP})$

Ziff. 3 Spesen

¹ Für Spesen gelten die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (SZ 145.111) und das Spesenreglement des Kantons Schwyz.

¹⁾ NG 717.3

Ziff. 4 Zahlungsbedingungen

- ¹ Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- ² Die erste Mahnung erfolgt 45 Tage nach Datum der Rechnungsstellung.
- ³ Die zweite Mahnung erfolgt 65 Tage nach Datum der Rechnungsstellung.
- ⁴ Die dritte Mahnung erfolgt 80 Tage nach Datum der Rechnungsstellung.
- ⁵ Ab der zweiten Mahnung werden Mahnspesen verlangt, die bei der zweiten Mahnung Fr. 10.– und bei der dritten Mahnung Fr. 20.– betragen.
- ⁶ Skontoabzüge sind nicht gestattet und werden nachbelastet.

Ziff. 5 Subsidiäre Regelung

- ¹ Soweit diese Gebührenordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111) für das administrative Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung.

2 Gebühren

Ziff. 6 Kontrollen

- ¹ Die Grund- und Zwischenkontrollen sind grundsätzlich kostenlos.
- ² Im Fall von Beanstandungen wird eine Gebühr gemäss dem entstandenen Aufwand erhoben. Es wird jedoch mindestens eine Stunde Arbeitszeit (60 AP) in Rechnung gestellt.
- ³ Nachkontrollen sind kostenpflichtig.
- ⁴ Bei kostenpflichtigen Kontrollen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem entstandenen Aufwand.

Ziff. 7 Analytik

- ¹ Es werden nur die beanstandeten Analysenparameter in Rechnung gestellt.
- ² Die Tarife für die einzelnen Analysenparameter sind in der Tarifliste aufgeführt.

Ziff. 8 Spezifische Gebühren¹ Fleischkontrolle (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung):

Nr.	Grundgebühren	Fr.
1.1	Grundtaxe pro Gang	20.–
1.2	Rindvieh älter als 6 Wochen	8.–
1.3	Rindvieh bis 6 Wochen	6.–
1.4	Pferd	8.–
1.5	Schweine	6.50
1.6	Schafe und Ziegen	7.–
1.7	Anderes Schlachtvieh (Lama, Damhirsch...)	8.–
1.8	Hausgeflügel, Hauskaninchen, Fische: nach Aufwand je Stunde	132.–

² In Schlachtbetrieben werden die Kosten für die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischkontrolle nach Aufwand verrechnet, wenn:

- a) Der Fleischkontrolleur ausserhalb der gemeinsam vereinbarten Termine aufgeboden werden muss.
- b) Der Fleischkontrolleur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten aufgeboden werden muss.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.11.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	A 2014, 2376

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	A 2014, 2376